

## **Bundesverband - ISL e.V.**

Leipziger Str. 61  
10117 Berlin  
Tel.: 030/4057-1409  
FAX: 030/31011-248  
E-Mail: info@isl-ev.de



Interessenvertretung  
Selbstbestimmt Leben  
in Deutschland e.V. - ISL

Mitglied bei  
„Disabled Peoples' International“  
- DPI -

ISL e.V. \* Leipziger Str. 61 \* 10117 Berlin

per E-Mail an  
KSR-2@bmfjsfj.bund.de



Mitglied bei  
ISL e.V.

Berlin, 26.10.2020

## **Gemeinsame Stellungnahme**

**der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. –  
ISL und des Bundesverbandes behindertter und  
chronisch kranker Eltern e.V. – bbe**

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und  
Jugendlichen – Kinder- und Jugend Stärkungsgesetz – KJSG)**

### **Einleitung und Würdigung**

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) und der Bundesverband behindertter und chronisch kranker Eltern e.V. (bbe) danken, zum Entwurf Stellung nehmen zu können. Der vorliegende Referentenentwurf vom 5. Oktober 2020 enthält eine Reihe von wichtigen Elementen, die insgesamt dazu führen können, dass die Kinder- und Jugendhilfe inklusiver als zuvor ausgerichtet ist. Die Tatsache, dass zum Beispiel alle Angebote nach SGB VIII barrierefrei sein sollen, dient nicht nur Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung, sondern auch Kinder und ihre Eltern mit Behinderungen erhalten beispielsweise zum Elterngespräch benötigte Kommunikationsassistenten.

Wir bemängeln, dass das kurzfristige Ansetzen der Online-Anhörung, noch weit vor Stellungnahmefrist, keine richtige Partizipation möglich macht und bitten hier eindrücklich um Besserung.

## Kritikpunkte im Einzelnen

Leider ist der Zeitrahmen für die Umstellung sehr lang und weitere Gesetzgebung wird nötig sein; das Verfahren hätte aus unserer Sicht vereinfacht werden können und es enttäuscht, dass eine verbindliche Weichenstellung für eine Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII ausbleibt. Der Gesetzesentwurf lässt es unserer Ansicht nach zu offen, was mit der „Inklusive Ausrichtung“ der Angebote nach §77 Abs. 1, §79 a Nr.4 und § 80 Abs. 2 Nr. 2 und 4 SGB VIII eigentlich gemeint ist, obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) doch klar formuliert, dass es in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe **Disability Mainstreaming** und die Identifikation sowie den Abbau von **bestehenden Barrieren** braucht. Zudem muss sie das Recht der Kinder und Jugendlichen auf **Angemessene Vorkehrungen** beinhalten. Das bedeutet also auch, dass Mehrkosten eingeplant werden und verbindliche Zielvorgaben getroffen werden müssen. Auch sollte die Kooperation mit dem Gesundheitssystem zur örtlichen Jugendhilfeplanung dazu gehören und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe an den nach § 94 Abs. 4 SGB IX angesetzten Arbeitsgemeinschaften partizipieren – nur so kann der erfolgreiche **Aufbau von multiprofessionellen Teams zur Unterstützung der Familien** gelingen.

**Von einer „Inklusiven Familienhilfe“ kann noch nicht die Rede sein**, wenn Hilfen für Eltern mit Behinderungen nicht vollumfänglich mitgedacht werden, bzw. die Möglichkeit von Komplexleistungen nicht deutlich formuliert wird. Hier ist eine Nachbesserung von Nöten. **Elternassistenz** (sprich, nicht qualifizierte Assistenz bei der Versorgung und Betreuung der Kinder) ist in Abgrenzung zur Hilfe in Notsituationen (§ 28a) im vorliegenden Entwurf formuliert – dies lässt uns hoffen, dass zukünftig auch Eltern mit Lernschwierigkeiten oder chronischer psychischer Erkrankung bedarfsdeckend und zeitnah einfache Assistenz nach § 78 Abs. 3 über die Teilhabeleistungen nach SGB IX erhalten. Dies wird bisher häufig mit Verweis auf SGB V – Leistungen, die dann aber im Alltag keine oder keine bedarfsdeckende Unterstützung bieten, verwehrt.

Wenn diese Familien auch qualifizierte Assistenz benötigen in Form von Begleiteter Elternschaft oder Sozialpädagogischer Familienhilfe, bleibt die Jugendhilfe involviert – ggfs. sogar federführend. Hier fehlt es im vorliegenden Referentenentwurf an einer Klarstellung, dass die Gesamtplankonferenz nach SGB IX und die Hilfeplanung nach SGB VIII in einem **Planverfahren vereinheitlicht** behandelt werden können. Dies würde nicht nur aus Personal- und Kostengründen sinnvoll sein, sondern auch Familien Belastungen ersparen, indem ihnen weder doppelte Verfahren noch doppelte Bürokratie aufgebürdet würde.

Des Weiteren ist es nötig, dass **§ 7 SGB VIII um eine UN-BRK und SGB IX kompatible Begriffsbestimmung von Behinderung** hinzugefügt wird.

Die bestehende Überschrift des **§ 9 SGB VIII „Grundrichtung der Erziehung“** verkennt die Tatsache, dass Barrieren und Behinderungen der Teilhabe vor allem Ausdruck und Folge struktureller Diskriminierung sind und bauliche oder technische Barrieren nicht einfach „abgezogen“ werden können. Sicher kann aber Erziehung durch Bewusstseinsbildung

(vgl. Art. 8 UN-BRK) zum Abbau einstellungsbedingter Barrieren und zu einem gleichberechtigten Miteinander beitragen. Daher befürworten wir eine Neubezeichnung des § 9 in „Grundsätze der Ausgestaltung der Leistungen“ und schlagen bei Vorschlag 4 den folgenden Textbaustein vor:

*„Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind (...)  
4. die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen mit und ohne Behinderung und ihren Eltern mit und ohne Behinderung zu berücksichtigen und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu ergreifen, um eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderung, ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein und eine respektvolle Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen von früher Kindheit an zu fördern,*

*die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen sowie die im Einzelfall notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, gleichberechtigt mit anderen teilhaben und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können (Angemessene Vorkehrungen).“*

Wir fordern, die nach **§ 9a zu errichtenden Ombudsstellen** auch in SGB IX Teil 2 aufzunehmen und ihre Zuständigkeit so auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu erstrecken.

Die im Referentenentwurf geplante **Einbeziehung selbstorganisierter Zusammenschlüsse** in die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse und der Arbeitsgemeinschaften (vgl. §§ 4a, 71. Abs. 2, 78 SGB VIII) begrüßen wir. Im idealen Fall nehmen die öffentlichen und freien Träger Sozialer Arbeit das Prinzip der Selbstbestimmung von behinderten Kindern und Jugendlichen ernst, und ebendieser dieser Grundsatz kann sich sowohl bei den tagtäglich zu treffenden Entscheidungen als auch bezüglich der komplette Organisation der Hilfen wiederfinden.

Unter **§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Eltern** und ihre Kinder sollten die besonderen Bedarfe von Müttern und Vätern mit Behinderung aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, dass eine gemeinsame Aufnahme von Vätern und Müttern in gemeinsamen Wohnformen möglich gemacht wird.

In § 22 bedarf es einer Klarstellung der Begriffe – bei den im Entwurf genannten „besonderen Bedürfnissen“ handelt es sich um „**besondere Bedarfe**“, denn Bedürfnisse sind nicht behinderungsspezifisch. Siehe dazu auch Nr. 18, 41, 46. Solche falsche Formulierungen tragen nicht dazu bei, dass soziale Ungleichheit abgebaut wird.

Da eine **UN-BRK konforme Formulierung des Behinderungsbegriffes** versäumt wurde, schlagen wir vor § 35a wie folgt zu fassen: Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1. Ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht.**

- 2. Sie daher in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gehindert sein können. Kinder und Jugendliche sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.**

**Vertragsrecht und örtliche Jugendhilfeplanung** sind zentral für die strukturelle inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. den Ausbau der bestehenden regionalen Angebote und den Abbau der Barrieren). In den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Leistungserbringern soll laut vorliegendem Entwurf künftig das Gebot der „inkluisiven Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung“ gelten. Das geht in die richtige Richtung, sollte aber unbedingt konkretisiert werden – die Bezeichnung „inklusive Ausrichtung“ ist greift zu kurz.

Daher schlagen wir für den § 77 und § 79a **folgende Ergänzung** vor, um dem Abbau von Barrieren und der Berücksichtigung von Bedarfen Rechnung zu tragen:

**„§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen**

*(1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.*

*Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung **einschließlich Maßnahmen zum Abbau bestehender Barrieren** und die Berücksichtigung der spezifischen **Bedarfe** von jungen Menschen mit Behinderungen.*

*(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.*

**§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

*Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für*

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,*
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,*
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,*
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*

*weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung, der **Barrierefreiheit** und die Berücksichtigung der spezifischen **Bedarfe** von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“*

## **Schlussbetrachtung und Empfehlungen**

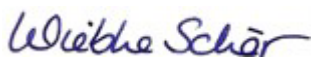
Der am 5. Oktober 2020 vorgelegte Entwurf weist in die richtige Richtung und beinhaltet einige gute Elemente, bedarf aber gleichzeitig an vielen Stellen noch an Schärfungen und bleibt insgesamt leider hinter den Anforderungen der UN-BRK zurück.

## **Kurze Selbstdarstellung**

Die „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL“ ist eine menschenrechtsorientierte Selbstvertretungsorganisation. Sie ist die Dachorganisation der Zentren für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen und die deutsche Mitgliedsorganisation der internationalen Selbstvertretungsbewegung behinderter Menschen "Disabled Peoples` International - DPI". Der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V. (bbe) ist Mitglied bei der ISL.

Wir bitten um freundliche Beachtung und Umsetzung unserer Anmerkungen und Empfehlungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wiebke Schär  
ISL e.V.



Kerstin Blochberger  
bbe e.V.